

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 6. Sitzung (0510.1869)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Oktober 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Rirsner**.

Der dem hohen Hause am 28. September d. J. vorgelegte Gesetzesentwurf über die Weinsteuer schlägt Ihnen vor, meine Herren: Die auf dem letzten Landtage durch die Artikel 12 und 14 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 beschlossene Erhöhung der Weinsteuer um 50% aufzuheben und die Artikel 2, 3 und 9 des Gesetzes vom 19. März 1858 wieder in Kraft zu setzen, wornach der Accis für den Traubenwein wieder $\frac{8}{10}$ tels fr. (statt $1\frac{2}{10}$ fr.) beziehungsweise in Städten über 4000 Seelen 1 fr. (statt $1\frac{1}{2}$) und das Ohmgeld allgemein $\frac{8}{10}$ fr. (statt $1\frac{2}{10}$ fr.) betragen würde.

Diese Zurückführung auf die früheren Sätze soll schon am 15. d. M. eintreten, damit nicht, wenn die Erleichterung einmal in Aussicht gestellt, aber erst später eingeführt würde, ein Zuwarten der Käufer bis zu diesem Zeitpunkt, somit eine Stockung des Weinabfages namentlich in der Herbstzeit den zahlreichen Weinproduzenten eine empfindliche Schädigung bringe.

Ihre Kommission meine Herren! freute sich vor Allem, daß die günstige Gestaltung unserer Staatseinnahmen der Gr. Finanzverwaltung Veranlassung gab, schon in der Vorlage des Budget's auf eine immerhin nicht unbedeutende Mehreinnahme zu verzichten. Sie kann nur den Wunsch beifügen, daß die weitere Prüfung des Staatshaushaltes auch noch andere Steuererleichterungen gestatten möchte.

Das Budget nahm für die ablaufende Periode

den Accis für Wein per Jahr zu	697,076 fl.
das Ohmgeld für Wein per Jahr zu	513,411 fl.

beide zusammen also zu 1,210,487 fl.

an, während der jetzige Voranschlag eine Einnahme an Accis mit 454,000 fl.

und an Ohmgeld mit 323,000 fl.

somit nur ein jährliches Erträgniß von 777,000 fl.

in Aussicht stellt. Diesen in Folge des vorliegenden Gesetzes als wahrscheinlich bezeichnete Ausfall von 433,487 fl. soll der Produktion, bezw. Konsumtion des Weines zu gut kommen.

Ihre Kommission hat sich zunächst die Frage vorgelegt, ob diese für den Staatshaushalt entbehrliche Summe ausschließlich von der Weinsteuer abgezogen und ob sie nicht wenigstens theilweise zur Verminderung irgend einer anderen besonders drückenden Steuergattung verwendet werden sollte.

Für den Vorschlag der Gr. Regierung sprechen jedoch unzweifelhaft gewichtige Gründe. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade die Erhöhung der Weinsteuer um die Hälfte, wie sie vor bald 2 Jahren eingetreten, namentlich in jenen Landesgegenden, wo zum großen Theile weniger werthvolle Weine erzeugt werden, wie in der Bodenseegegend und am Kaiserstuhl, am meisten Unzufriedenheit hervorgerufen hat. Und man kann in der That diese Klage nicht ganz ungegründet finden, wenn man bedenkt, daß in diesen Gegenden die geringeren Weine oft nur einen Kaufwerth von 6 bis 10 fl. per Ohm haben und dabei einer Steuer von 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. an Accis und Ohmgeld unterworfen sind.

Es fällt ferner noch in die Wagschaale, daß seit 1½ Jahren der Eingangszoll für ausländische Weine sehr erheblich, nämlich von 7 fl. auf 4 fl. 30 kr. per 100 Pfd., somit per Ohm von 24 fl. 30 kr. auf 16 fl. 20 kr. herabgesetzt wurde. Wenn auch dieser Zollschutz immer noch so hoch ist, daß für die gewöhnlichen Weine unseres Landes die Konkurrenz des Auslandes unmöglich gemacht ist, so ist doch bei unseren besseren Weinen die Mitbewerbung des Auslandes nicht ausgeschlossen und solchen Produzenten des Inlandes eine Erleichterung ihrer Konkurrenz durch Steuerverminderung wohl zu gönnen und volkwirtschaftlich angezeigt.

Nachdem Ihre Kommission in Folge dieser Anschauungen sich einstimmig für Billigung des Vorschlages der Gr. Regierung, den ganzen Betrag zur Ermäßigung der Weinabgabe zu verwenden, ausgesprochen hatte, so entstand noch eine weitere, von einigen Kommissionsmitgliedern angeregte und namentlich auch in den oben erwähnten Weinproduktionsbezirken lebhaft aufgetauchte Frage: ob nicht bei diesem Anlasse zugleich wieder zu einer Besteuerung des Weines nach seinem Kaufwerthe zurückgegangen, oder wenigstens mehrere Klassen mit verschiedenen dem Werthe der Weine beiläufig entsprechenden Steuersätzen gebildet werden sollen.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission sprach sich jedoch mit Entschiedenheit gegen die Rückkehr zu einem Besteuerungsprincipe aus, welches zwar an und für sich allerdings ein gerechteres ist, aber während der langen Dauer seiner Herrschaft in unserem Lande die bedeutendsten Uebelstände und in Folge dessen auch die größten Unzufriedenheiten hervorgerufen hat.

Die Verhandlungen dieses Hauses, insbesondere von den Jahren 1856 und 1857, bis wohin vom Kaufpreise der Weine jeweils der 15te Theil als Accis neben einem fixen erst bei einem Kaufpreis von 25 fl. steigenden Ohmgeld von 1 kr. per Maaß bezahlt werden mußten, gaben über die schlimmen Folgen dieses Systems die überzeugendste Auskunft. Der Gebrauch war fast allgemein, den Steuerbehörden gegenüber den Kaufpreis des Weines der Faktur nicht entsprechend, sondern stets niedriger anzugeben, um dadurch an Accis und Ohmgeld zu sparen. Ein solches gewohnheitsmäßiges Verkürzen des Fiskus in fast allen Klassen der Gesellschaft, welchem selbst eine bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Mißsicht der Steuerbehörden nicht abhelfen konnte, ist ganz dazu angethan, die Gewissenhaftigkeit nicht nur gegen die Rechte des Staates, sondern auch im Allgemeinen zu lockern und eine Demoralisation herbeizuführen, welche als im hohen Grade verderblich bezeichnet werden muß. Aus diesen Gründen und in Folge zahlreicher Petitionen vieler Weinhändler und Wirthe, welche von diesem Hause im Jahre 1856 in die Abtheilungen zur Behandlung als Motion verwiesen wurden, legte die Gr. Regierung auf dem Landtage von 1857 einen Gesetzesentwurf vor, welcher das Princip der Werthbesteuerung beseitigte, und jene fixen Sätze einführte, welche bis zum Jahre 1868 bestanden haben, damals mit fast allen übrigen Steuern erhöht wurden, nun aber wieder von diesem Zufolge befreit werden sollen.

Wie sehr die Stände im Jahre 1857 die Uebelstände der Werthbesteuerung erkannt haben, erhellt am besten daraus, daß der neue Gesetzesentwurf mit fixen Sätzen von diesem Hause mit allen Stimmen gegen 3 und von der hohen Ersten Kammer mit allen Stimmen gegen 4 angenommen wurde.

Eine Besteuerungsverschiedenheit nach Klassen, also etwa eine Eintheilung in geringe, mittlere und feine Weine, wie sie früher schon von mancher Seite und auch im Schooße Ihrer Kommission vorgeschlagen wurde, hätte ebenfalls, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, die oben bemerkten schlimmen Folgen. An den Gränzen dieser 3 verschieden besteuerten Klassen würden wieder die gleichen Defraudationsgelüste und in Folge davon auch wieder die früher so sehr beklagte, strenge, äußerst lästige und doch nicht genügende Steuercontrole zu Tage treten.

Ihre Kommission ist daher nach reiflicher Berathung zu dem fast einstimmigen Beschlusse gekommen, von jedem Vorschlag einer Rückkehr zur Besteuerung des Weines nach seinem Werthe, welcher ohnehin nur auf dem Wege der Motion eingebracht werden könnte, Umgang zu nehmen.

Der gleichen Ansicht waren wir in Beziehung auf die verwandte Frage: ob nicht, wie in manchen andern Ländern, statt der Besteuerung des Weines, also des Produktes, eine entsprechende Bodensteuer nach dem Maaße und der Güte des mit Neben bepflanzten Arealis eingeführt werden sollte. Wir glauben, daß die Weinproduzenten eine solche Aenderung wegen der damit verbundenen bedeutenden Vorauslage für ein ganz unsicheres Erzeugniß nicht freudig begrüßen würden. Dieselbe ist auch unseres Wissens, wenigstens in neuerer Zeit, von keiner Seite angeregt worden.

Was die beiden Artikel des Gesetzesentwurfes selbst betrifft, so haben wir nur Weniges zu bemerken. Es ist selbstverständlich, daß mit der Herabsetzung der Steuerfüge auf die frühere Höhe (Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. März 1858) auch die entsprechende Verminderung der Rückvergütungen an Accis und Ohmgeld (Art 9 desselben Gesetzes) verbunden ist.

Auch mit der Absicht des Gesetzesentwurfes, die fragliche Erleichterung schon mit dem 15. d. M. eintreten zu lassen, können wir uns aus den bereits angeführten Gründen nur vollkommen einverstanden erklären.

Ihre Kommission stellt deshalb den

Antrag:

dem vorliegenden Gesetzesentwurfe die Genehmigung zu ertheilen.